

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen – Stand 11.01.2021

Nach § 3 Abs. 1 Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen **außerhalb des Präsenzunterrichts** eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Diese Pflicht kann durch die Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz und Beratung durch den schulärztlichen Dienst ausgesetzt werden.

Schüler (§ 3 Abs. 2 Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO)

| Sachverhalt | Rechtsfolge | Bemerkungen |
|--|---|-------------------------------|
| Schüler oder Angehörige des gleichen Hausstandes haben Symptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns | Schüler dürfen nicht am Präsenzunterricht und anderen regulären Veranstaltungen an der Schule teilnehmen Das Fehlen gilt als entschuldigt. | Keine individuelle Quarantäne |

Eltern, die ein Kind unter 12 Jahren oder ein Kind, das behindert oder auf Hilfe angewiesen ist, betreuen müssen, weil

- es sich in individuell angeordneter Quarantäne als Kontaktperson befindet,
- es nicht am Präsenzunterricht teilnehmen darf (§ 3 Abs. 2),
- die Schule / Kindertageseinrichtung usw. geschlossen sind (auch bei verlängerten Schul-/Betriebsferien aus Gründen des Infektionsschutzes)
- es im Rahmen der häuslichen Umgebung am Distanzlernen oder Hybridunterricht teilnimmt,

erhalten nach § 56 Abs. 1a IfSG auf Antrag beim RP Darmstadt (ggf. über den Arbeitgeber) Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz.

In der Zeit vom 11.01.2021 bis 31.01.2021 besteht für die Klassenstufen 1 bis 6 keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 3 Abs. 2a Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO).

Lehrkräfte (§ 3 Abs. 4 Hessische Corona-Einrichtungsschutz-VO)

| Sachverhalt | Rechtsfolge | Bemerkungen |
|--|--|-------------------------------|
| Lehrkraft oder Angehörige des gleichen Hausstandes haben Symptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns | Präsenzpflicht der Lehrkräfte entfällt | Keine individuelle Quarantäne |

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC